



MARKTGEMEINDE TRAUNSTEIN

3632 TRAUNSTEIN 90, Bezirk Zwettl, NÖ

Tel.: (02878)6077 Fax: (02878)60774

(A)

Traunstein, am 24.09.99
VONebengebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Traunstein mit der die Nebengebühren für die Vertragsbediensteten und anderen Bediensteten und der Marktgemeinde Traunstein festgelegt werden.

Nebengebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traunstein hat in seiner Sitzung am 24.09.1999 aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 und 43 der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-31 (GBDO) nachstehende Verordnung beschlossen:

I. Bestimmungen für alle Gemeindebediensteten

§1

Anwendungsbereich

- (1) Die Nebengebührenordnung der Marktgemeinde Traunstein, im folgenden kurz NGO genannt, findet auf alle der Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 unterliegenden Bediensteten, im folgenden „Gemeindebedienstete“ genannt und auch allen anderen Bediensteten, Anwendung.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Die im aktiven Dienst stehenden Gemeindebediensteten und anderen Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der GBGO 1976 bzw. des GVBG 1976 zukommenden Bezüge die nachstehenden Nebengebühren:

§ 3

Reisegebühren

- (1) Für die Gemeindebediensteten und anderen Bediensteten finden bei Dienstreisen die Bestimmungen des VIII. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-45, nach Maßgabe folgender Änderungen Anwendung.

A

(a) Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Traunstein gilt als Dienststelle und es steht bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes keine Tagesgebühr zu;

(b) Zum Kilometergeld gebührt ein Zuschlag von 20 v.H., wenn der Gemeindebedienstete oder andere Bedienstete in seinem eigenen Kraftfahrzeug im Rahmen einer Dienstreise Gemeindefunktionäre, andere Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, die im Gemeindeinteresse an der Fahrt teilnehmen, mitbefördert.

Die mitbeförderten Bediensteten erhalten in diesem Falle kein Kilometergeld;

(c) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nur dann Reisegebühren ausbezahlt, wenn eine Dienstreise vom Bürgermeister oder einem von ihm ermächtigten Mandatar oder Bediensteten angeordnet wird.

(2) Wird ein Bediensteter zur Teilnahme an Schulungskursen, Seminaren und ähnlichen Fortbildungsveranstaltungen entsandt, trägt die Gemeinde die Fahrtkosten (Kosten eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels, wenn dessen Benützung unter Berücksichtigung des Veranstaltungsortes und der Reisezeit kostengünstiger ist, ansonsten das Kilometergeld) und die vom Veranstalter in Rechnung gestellten Kurskosten. Reisegebühren werden darüberhinaus nur für jenen Aufwand gewährt, der durch die Kostentragung noch nicht gedeckt ist. Bei Fortbildungsveranstaltungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Fahrtkosten wöchentlich gewährt.

II. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 4 Ergänzungen

Dauernde Zulagen, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen oder in dieser nicht vorgesehen sind, bedürfen jeweils einer Abänderung bzw. Ergänzung dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. November 1999 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Anton Trondl

Anton Trondl

Angeschlagen am: 27.09.99
Abgenommen am: 12.10.99

